

Satzung des Fußball-Clubs Oldenstadt von 1975 e.V



1. Zweck, Name und Sitz:

§ 1

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Der Verein führt den Namen:
Fußball-Club Oldenstadt (FCO) von 1975 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenstadt, Zum See 35, 29525 Uelzen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Uelzen eingetragen. (Vereinsregister Nr. 739)

2. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder, Beiträge:

§3

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

§4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern

§5

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann binnen zwei Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

§6

Die Mitglieder haben die Pflichten und das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Versammlungen nach §20 mitzustimmen. Die aktiven Mitglieder sollten am Sportgeschehen regelmäßig teilnehmen.

§6a

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten.

§7

Die Mitglieder sind verpflichtet pünktlich Beiträge und Umlagen zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§8

Außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu besonderen Zwecken können auf Antrag des Vorstandes erhoben werden, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen wird.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er befreit nicht von der Beitragsentrichtung für das laufende Quartal.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschließen.

1. Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung.
2. Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens.
3. Erwerb der Mitgliedschaft durch falsche Angaben oder arglistiger Täuschung.
4. Ein grober Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Verbandes, dem das Mitglied angehört.
5. Das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem dem Mitglied zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Der Ausschluss wird 14 Tage nach dem Erhalt des Briefes wirksam.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Einspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Einspruchs an ein Vorstandsmitglied.

Er hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Einspruch die Mitgliedsrechte. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und unanfechtbar.

Bei seinem Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Finanzvorstand
4. der Protokollant
5. der Gebäude-/ Platzmanager
6. der Leiter Spielbetrieb
7. der Jugendvorstand

Beisitzer können durch den Vorstand nach Bedarf ernannt werden.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstände.

Funktionen im Vorstand können mit Ausnahme von 1. Bis 5. In Personalunion wahrgenommen werden.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Terminplanung. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§11

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§12

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch einmal

im Quartal. Der Vorstand tritt ebenfalls zusammen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Dabei ist der Gegenstand der Beratungen anzugeben. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so übernimmt der 2. Vorsitzende jene Aufgaben.

§13

Der Protokollant hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

Der Finanzvorstand hat die Vereinskasse zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er hat 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern die abgeschlossenen Kassenbücher mit Belegen vorzulegen und ihnen jede geforderte Auskunft zu erteilen. An der Kassenprüfung dürfen nur die gewählten Prüfer und der Finanzvorstand teilnehmen.

§15

Die beiden Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Nach einem Jahr scheidet der erste Prüfer aus und wird durch einen neugewählten Prüfer ersetzt. Sie haben die Aufgabe, die Kassenbücher und den Kassenbestand nachzuprüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

4. Mitgliederversammlungen:

§ 16

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

§17

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im Zeitraum März bis Mai einberufen werden. Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Finanzvorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Wahl der Vorstandsmitglieder

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den von der Satzung angeordneten Fällen einzuberufen, ferner wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben des Beratungsgegenstandes verlangt.

§19

Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig einberufen, dass die Ladung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher amtlich bekannt gemacht ist. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut bekannt zu geben.

§20

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung auf dem laufenden sind, nach Vollendung des 16. Lebensjahres, mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie passives Wahlrecht. Zur Nutzung des Stimmrechtes und passiven Wahlrechts ist eine sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei geheimer Abstimmung ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Er ist dafür verantwortlich, dass nur stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben.

5. Satzungsänderungen:

§21

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Auflösung des Vereins:

§22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Uelzen zur Weiterleitung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu.

7. Inkrafttreten der Neufassung

§23

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung in Kraft und setzt die Satzung von 2010 außer Kraft. Diese Neufassung der Satzung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Februar 2024 beschlossen und verabschiedet worden.

Uelzen, 09. Februar 2024

1. Vorsitzender

Ingo Wahrmann

2. Vorsitzender

Thorsten Clasen